

## Visum zur Einreise – Blaue Karte EU

### 1. Allgemeine Hinweise

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss besitzen, eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.

Die Blaue Karte EU wird wie alle längerfristigen Aufenthaltstitel **ausschließlich** von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland ausgestellt. **Bei der Botschaft beantragen Sie das vorab erforderliche nationale Visum.**

Allgemeine Informationen zur Blauen Karte EU finden Sie im Internetangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter [Link](#) und über das Fachkräfteportal [hier](#).

Für Visabeantragungen ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Website. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen werden, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im Original **mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **mit amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

### 2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages zwecks Blaue Karte EU wird eine Gebühr in Höhe **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechselkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall eine Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

### 3. Verfahren

Die Anträge werden der zuständigen deutschen Ausländerbehörde zur Stellungnahme übersandt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen, kann sich in Einzelfällen aber auf mehrere Monate erhöhen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antrag-

steller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visa-stelle **wird dringend gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

Nach positiver Entscheidung über den Visumsantrag müssen Sie vor der Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz für die Zeit zwischen der Einreise und dem Beginn der Beschäftigung vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

#### 4. Vorzulegende Unterlagen

**Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.**

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **mit amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- Polnische Aufenthaltsgenehmigung (z.B. Visum/Aufenthaltskarte), gültig seit mindestens 3 Monaten vor und mindestens gültig für weitere 2 Monate nach Einreise nach Deutschland (Original + 2 Kopien)
- Aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- ausgefüllter Fragebogen „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ plus 1 Kopie
- Arbeitsvertrag/verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Angaben zum Bruttojahresgehalt (Original + 2 Kopien)
- Handelsregisterauszug des in Deutschland ansässigen Unternehmens (2fach)
- Wenn für das Arbeitsverhältnis notwendig, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, sonst Nachweis, dass Kenntnisse der jeweiligen anderen Sprache ausreichen. (2fach)
- Wenn möglich ein Nachweis über die Unterkunft in Deutschland (Mietvertrag etc.) (2fach)

- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30000,- EUR) (2fach)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Informationen über beruflichen Werdegang mit Zeugnissen, Diploma etc. (2fach)
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer, einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss (auf deutschen Urkunden wird keine Apostille benötigt; auf Urkunden aus den **GUS-Staaten** ist immer eine Apostille notwendig – sollte Ihre Urkunde aus einem anderen Drittland stammen, wenden Sie sich an die Botschaft, um zu erfahren, ob eine Apostille notwendig ist) (Original + 2 Kopien)
- Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses – ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank **ANABIN** ([Link](#)) abfragen.

Weiterer Hinweis zu ANABIN:

Bitte lesen Sie hierzu auch unbedingt das [gesonderte Merkblatt!](#)

**Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.**